

Jugendordnung – Übernahme aus dem allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Jugendordnung

Jugendordnung

[...]

§ 9 Freigabe Aktivmannschaften

[...]

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Stammvereins erteilt werden.

~~Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft seines Stammvereins möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateur-Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene (Oberliga Baden-Württemberg) angehört. Die Sätze eins- und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-JO besitzen. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.~~

~~B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaft erteilt werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateurmansschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.~~

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die Lizenzmannschaft bzw. die ersten Herren-Mannschaft erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die zweite Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört.

A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die erste Herrenmannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.

Gehört ein Junior im Sinne der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach der DFB-Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenzmannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal). Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörenden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der SBFV über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

~~Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Lizenzligen oder Regionalliga teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaft der Tochtergesellschaft. Für die Lizenzligamannschaft gilt dies nur, sofern ihm auch die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird. Der Antrag~~

~~gemäß Ziffer 2 a ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.~~

~~Soweit ein Freigabeantrag notwendig ist, erhält der Verein von der Verbandsgeschäftsstelle die Freigabe, die auf dem Spielerpass Online aufgeführt wird.~~

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c) sofern der **A-Junior** den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende A-Juniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins. **Sofern der B-Junior den Verein wechselt, eine im Zeitpunkt des Vereinswechsels am Spielbetrieb teilnehmende B-Junioren-Mannschaft des aufnehmenden Vereins.**

[...]

§ 11 Altersklasseneinteilung

[...]

9. **Von der unter Ziffer 2 aufgeführten Altersklasseneinteilung kann der VJA pilotweise abweichende Regelungen beschließen, welche in Durchführungsrichtlinien festzuhalten sind. Auf § 5a DFB-JO wird verwiesen.**

[...]

Finanzordnung § 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Finanzordnung

[...]

§ 5 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1. **Der Beschluss über das** ~~Das~~ **Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplans ist im Einzelfall vorbehalten:**

[...]